

Hygiene Konzept für D-Kader-Training in Pfungstadt

	Wichtige Information		Anmerkung	
Eingang	über Treppenhaus durch die Notausgangstür gegenüberliegende Seite der Tribüne zum			
Ausgang	Parkplatz			
Tribüne	geesperrt		keine Zuschauer!	
Foyer	geesperrt		keine Zuschauer!	
Fenster öffnen			Frischluff!	
	ja	nein	Abstand	Anmerkung
Training mit Kontakt	x			HSAV entscheidet
Longe		x		
Trampolin	x			HSAV entscheidet
Schnitzelgrube	x	nur in Verbindung mit der Sprungbahn, Matte zum Landen! Ansonsten gesperrt!		HSAV entscheidet
Kraftraum		x		
Umkleide	x		ja	HSAV
Dusche	x		ja	HSAV
Toilette	x			vom Benutzer zu desinfizieren
Anwesenheitsliste	x			HSAV

Stand 04.09.2020

Wichtige Fragen rund um den Wiedereinstieg in den Sportbetrieb und in die Vereinsarbeit hat der Landessportbund Hessen in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport nachfolgend beantwortet.

(Stand 04-08-2020)

Unter welchen Voraussetzungen ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb ab 1. August gestattet?

Der Sport- und Wettkampfbetrieb ist auf den Sportanlagen, im Freien und in Hallen unter Beachtung der in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ausgewiesenen Hygieneschutzmaßnahmen gemäß den Regularien der Verbände wieder möglich: Ab dem 1. August darf Vereinssport damit wieder ohne eine Beschränkung der Personenzahl ausgeübt werden. Zwischen den Sportlerinnen und Sportlern muss der Mindestabstand im Trainings- und Wettkampfbetrieb somit nicht mehr eingehalten werden. Dies soll es insbesondere ermöglichen, dass Mannschafts- und Kontaktsportarten nach den gewohnten Regeln wieder ausgeübt werden dürfen.

Die Durchführung von Sportveranstaltungen ist wie bislang zulässig, sofern diese unter den gleichen Bedingungen wie sonstige Veranstaltungen durchgeführt werden können. Maximal sind dabei bis zu 250 Zuschauer erlaubt. Die lokalen Behörden können ausnahmsweise auch eine höhere Anzahl an Zuschauern genehmigen. Bei den Vorgaben zu Umkleiden sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu beachten und es muss bei der Nutzung der Umkleiden sichergestellt sein, dass das allgemeine Abstandsgebot dort eingehalten werden kann. Zusammengefasst bedeutet das, dass der Sport in seinem Trainings- und Wettkampfbetrieb im Breiten- und Freizeitsport nunmehr eine weitgehende Öffnung erfährt. Dies gilt jedoch nicht für den gemeinsamen Aufenthalt vor und nach dem Sport im öffentlichen Raum. Darauf ist ausdrücklich zu achten. Hier gelten die allgemeinen Abstandsregeln.

Vorgaben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb

Ab dem 1. August sind Trainingsbetrieb und Wettkampfbetrieb möglich, ohne dass eine zahlenmäßige Beschränkung besteht. Zwischen den Sportlerinnen und Sportlern muss daher der Mindestabstand nicht eingehalten werden.

Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass

- nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Handtüchern und ähnlichem verwendet wird. Mannschaften dürfen Trainingsspiele und Pflichtspiele in den Vereinstrikots bestreiten. Diese sind nach jedem Gebrauch unmittelbar zu waschen. (ACHTUNG: Im Training sollten die Vereine darauf verzichten, Leibchen zu verteilen, diese hinterher wieder einzusammeln und beim nächsten Training wieder neu zu verteilen. Entweder hat jeder Spieler sein eigenes Leibchen und wäscht es nach jedem Gebrauch oder man muss darauf verzichten, mit Leibchen zu trainieren.)
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,
- Umkleideräume, Wechselspinde, Schließfächer und sanitäre Anlagen nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts genutzt werden und sichergestellt ist, dass das allgemeine Abstandsgebot dort eingehalten werden kann,
- der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und
- Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden,

Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten auf- grund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Be- triebsbeschränkungsverordnung)

Stand: 15.08.2020

Sportbetrieb

Der Sportbetrieb ist in einem erweiterten Umfang gestattet. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb ist unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sowohl als Individual-, als auch als Kontaktsport möglich. Zwischen den Sportlerinnen und Sportlern muss daher der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Eine Beschränkung der Gruppen- bzw. Teilnehmergröße findet nicht mehr statt.

Hygieneregeln Sportbetrieb

Trainings- und Wettkampfbetrieb ist gestattet, wenn

- nur die **persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung** einschließlich Badeschuhen, Handtüchern und ähnlichem verwendet wird,
- **Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen**, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,
- **Umkleiden, Wechselpinde und Schließfächer sowie sanitäre Anlagen (Dusch- und Waschräume, Toiletten)** nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Hygiene genutzt werden und sichergestellt ist, dass dort der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann,
- der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von **Warteschlangen** erfolgt und
- Risikogruppen im Sinne der **Empfehlung des Robert Koch-Institutes** keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.